

Anwendungshilfen

Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas

Version 1.3

Berlin, 13. Januar 2020

Hinweis: Diese Anwendungshilfe in der vorliegenden Version 1.3 ist ab dem 1. Oktober 2020 gültig und ersetzt die Version 1.2.

Ausgenommen: Die Bilanzierungsgebietsclearingliste kann bereits ab dem 1. April 2020 zur Ermittlung der bilanzierten Energiemenge gemäß Kapitel 4.1.1 „Ermittlung der bilanzierten Menge aus der Bilanzierungsgebietsclearingliste“ genutzt werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einführung	4
2 Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt	4
3 Rahmenbedingungen	4
4 Mengenermittlung	6
4.1 Übermittlung und Ermittlung der bilanzierten Menge bei Marktlokationen (Strom) mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB	6
4.1.1 Ermittlung der bilanzierten Menge aus der Bilanzierungsgebietsclearingliste	6
4.1.2 Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	6
4.1.2.1 Use-Case: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	6
4.1.2.2 UC: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	6
4.1.2.3 SD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	8
4.1.2.4 AD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	9
4.2 Umgang mit Allokationsersatzwerten des MGV durch den NB (Gas)	9
4.3 Use-Case: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung	10
4.3.1 UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung	10
5 Preisermittlung und -veröffentlichung	15
5.1 Use-Case: Preisermittlung und -veröffentlichung	15
5.1.1 UC: Beschreibung Preisermittlung und -veröffentlichung	15
6 Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung	17
6.1 Übersicht Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung	17
6.2 Use-Case: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	17
6.2.1 UC: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	17
6.2.2 SD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	18
6.2.3 AD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	19
6.3 Use-Case: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	19
6.3.1 UC: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	19
6.3.2 SD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	21

6.3.3	AD: Übermittlung der marktllokationsscharfen Allokationsliste Gas	22
6.4	Use-Case: Beendigung des Abonnements für die marktllokationsscharfe Allokationsliste Gas	22
6.4.1	UC: Beendigung des Abonnements für die marktllokationsscharfe Allokationsliste Gas	22
6.4.2	SD: Beendigung des Abonnements für die marktllokationsscharfe Allokationsliste Gas	23
6.4.3	AD: Beendigung des Abonnements für die marktllokationsscharfe Allokationsliste Gas	24
6.5	Use-Case: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF	24
6.5.1	Übersicht der Rechnungsstellungsfristen	24
6.5.2	UC: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF	25
6.5.3	SD: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF	27
6.5.4	AD: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF	29
6.6	Use-Case: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und MG V	30
6.6.1	UC: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und MG V	30
6.6.2	SD: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und MG V	32
6.6.3	AD: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und MG V	34
7	Sonderthemen	35
7.1	Mehr-/Minder mengenermittlung und –Abrechnung bei Marktgebietswechsel (Gas)	35
7.2	Mehr-/Minder mengenermittlung und –Abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)	36
8	Glossar	38
9	Annex	40
9.1	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung durch den MG V	40
9.2	Beispiele	41
9.2.1	Ermittlung und Anwendung Mehr-/Minder mengenpreis	41
9.2.2	Ermittlung der Mehr-/Minder mengen	42

1 Einführung

Die Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in der Version 1.3 beschreibt die elektronischen Interaktionen zwischen Lieferant und Netzbetreiber zur Abrechnung von entstandenen Mehr-/Minderungen in den Sparten Strom und Gas für Marktlokationen mit einem standardisierten Lastprofilverfahren (gemäß § 12 StromNZV und § 24 GasNZV). Weiterhin wird die Abwicklung der Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen dargestellt.

2 Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt

Die Prozessbeschreibungen basieren auf der Version 1.2 des Dokumentes „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ vom 7. Mai 2019.

Rollen

- Lieferant: LF
- Netzbetreiber: NB
- Marktgebietsverantwortlicher: MGV
- Übertragungsnetzbetreiber: ÜNB

Objekt

- Marktlokation

3 Rahmenbedingungen

- Die Mehr-/Minderungen werden immer gegenüber dem LF abgerechnet, auch wenn der Letztverbraucher seine Netznutzungsentgelte selbst entrichtet.
- Diese Prozessbeschreibung gilt auch für Marktlokationen, die Energie erzeugen, für die ein standardisiertes Lastprofilverfahren angewendet wird und die einem LF zugeordnet sind.
- Die Prozessbeschreibung gilt für alle Marktlokationen mit standardisierten Lastprofilverfahren (gemäß § 12 StromNZV und § 24 GasNZV). Hierzu gehören auch alle tagesparameterabhängigen und unterbrechbaren Marktlokationen (verbrauchende und erzeugende Marktlokationen) inklusive pauschale Marktlokationen.
- Die Mehr-/Minderungenabrechnung erfolgt auf Ebene der Marktlokation, somit ist für jede Energieflussrichtung eine eigene Mehr-/Minderungenrechnung zu erstellen.
- Jede Marktlokation ist zu jedem Zeitpunkt genau einem LF zur Netznutzung und genau einem LF zur Bilanzierung zugeordnet. Die Zeiträume für Netznutzung und Bilanzierung eines LF für den Zeitraum einer Mehr-/Minderungenabrechnung müssen nicht übereinstimmen.

- Jeder Marktlokation sind die Stammdaten, wie z. B. die Lastprofilzuordnung (soweit zutreffend inkl. zugeordneter Temperaturmessstelle und Jahresverbrauchsprognose/Kundenwert), zugeordnet und werden mit den LF fristgerecht gemäß den Festlegungen der BNetzA (Anlage 1 zum Beschluss BK6-18-032 (GPKE), Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 (MaBiS), BK7-16-142 Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) bzw. Anlage 3 zum Beschluss BK6-18-032 (MPES)) ausgetauscht und abgestimmt.
- Die Übermittlung der normierten Last- und Einspeiseprofile ist gemäß der Festlegung Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 (MaBiS) erfolgt.
- Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose sowie vergleichbarer Größen, wie der Kundenwert, sind, wie alle anderen Stammdatenänderungen auch, ausschließlich über elektronische Stammdatenänderungsmeldungen vorzunehmen (siehe zusätzlich auch die o. g. Festlegungen der BNetzA).
- Wenn in der folgenden Prozessbeschreibung der Begriff „Rechnung“ verwendet wird, so sind damit auch die Fälle gemeint, die aus steuerrechtlichen Gründen als Gutschrift zu bezeichnen sind.
- Wenn in der folgenden Prozessbeschreibung der Begriff „Bilanzkreis“ verwendet wird, so sind damit auch „Subbilanzkreise“ und „Sub-Bilanzkonten“ gemeint.

4 Mengenermittlung

4.1 Übermittlung und Ermittlung der bilanzierten Menge bei Marktlokationen (Strom) mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB

Liegt die Aggregationsverantwortung einer anhand von Profilen bilanzierten Marktlokation beim ÜNB, benötigt der NB die bilanzierte Menge vom ÜNB.

Hierzu kann der NB entweder die Bilanzierungsgebietsclearingliste (BG-CL) nutzen oder bilanzierte Mengen beim ÜNB bestellen.

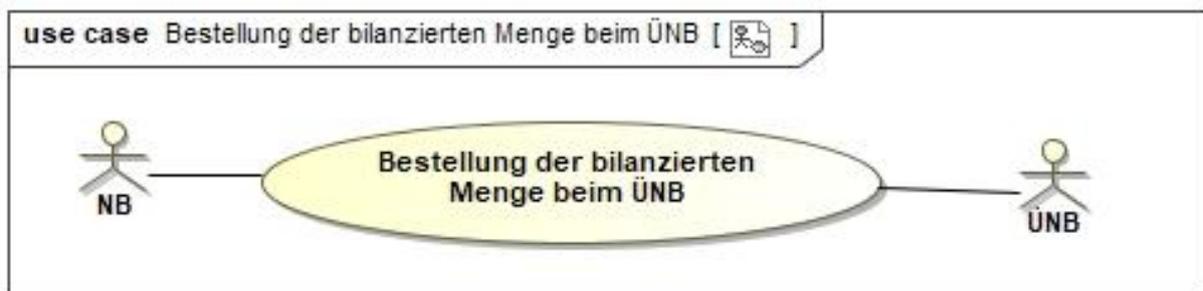
4.1.1 Ermittlung der bilanzierten Menge aus der Bilanzierungsgebietsclearingliste

Der NB kann die monatliche tatsächlich bilanzierte Energiemenge aus den Werten der BG-CL gemäß BK6-18-032 Anlage 4 (MaBiS) Kapitel 9.4.1 „Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnieurung)“ entnehmen. Die bilanzierte Menge für den Bilanzierungszeitraum berechnet der NB durch Addition der für diesen Zeitraum relevanten entnommenen monatlichen tatsächlich bilanzierten Energiemengen der BG-CL.

4.1.2 Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB

Alternativ kann der NB die bilanzierte Menge gemäß dem Use-Case „Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB“ anfordern.

4.1.2.1 Use-Case: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB

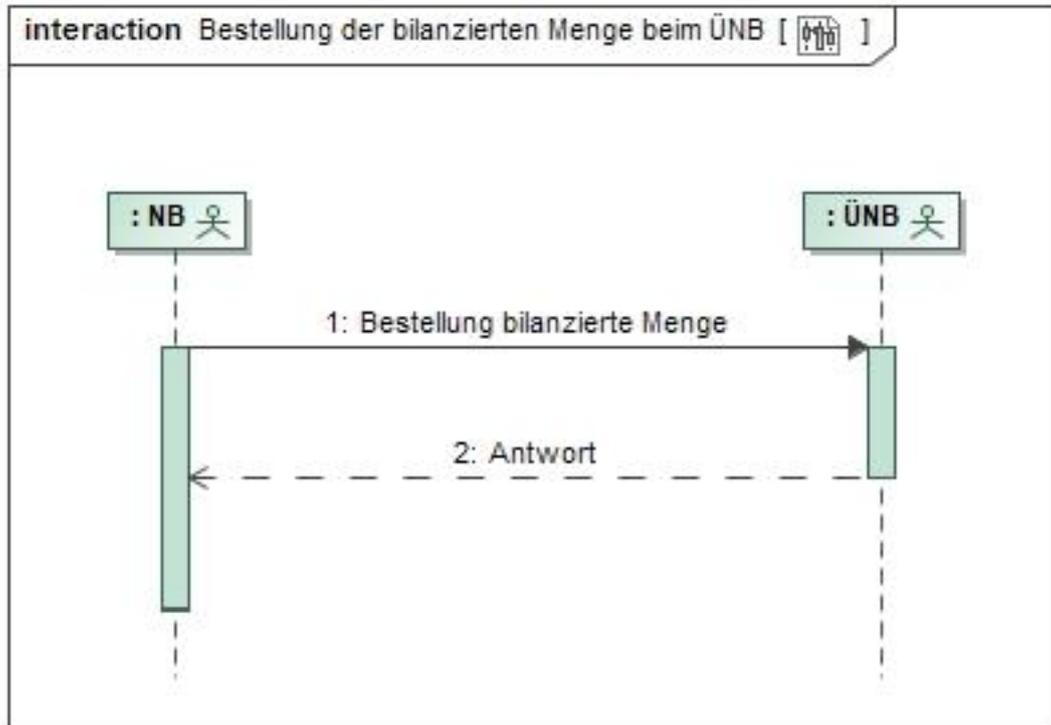


4.1.2.2 UC: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB

Use-Case-Name	Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Der NB kennt die bilanzierte Menge der Marktlokation für den Zeitraum, für den diese benötigt wird, um die Mehr-/Mindermenge für diese Marktlokation ermitteln zu können.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Liegt die Aggregationsverantwortung einer anhand von Profilen bilanzierten Marktlokation beim ÜNB, bestellt der NB die bilanzierte Menge beim ÜNB. In der Bestellung wird der Zeitraum, für den die bilanzierte Menge der Marktlokation benötigt wird, angegeben.

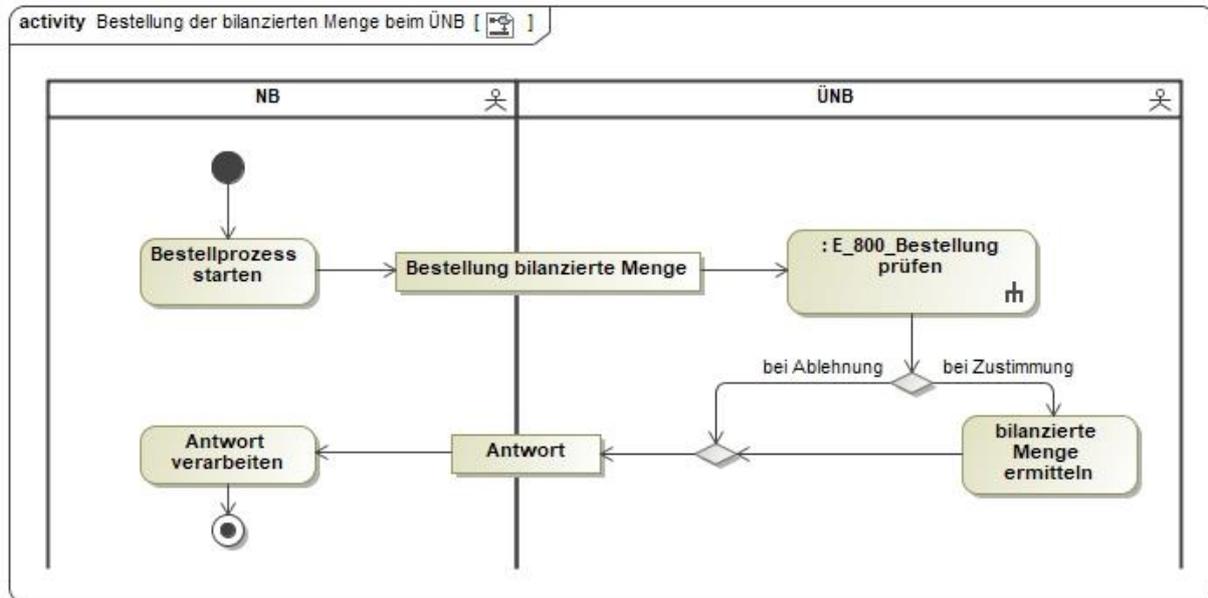
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der maßgebliche Zeitraum für die angeforderte bilanzierte Menge beim ÜNB ist der zum Abrechnungszeitraum der Netznutzung gehörige Bilanzierungszeitraum, für den die Aggregation durch den ÜNB erfolgt ist, unter Berücksichtigung von asynchronen Zeiträumen. ▪ Der ÜNB übermittelt die bilanzierte Menge der Marktlokation für den bestellten Zeitraum an den NB. ▪ Die bilanzierte Menge in kWh wird auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NB ▪ ÜNB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aggregationsverantwortung der Marktlokation liegt für den gesamten vom NB genannten Zeitraum beim ÜNB. ▪ Die Marktlokation wird anhand von Profilen bilanziert (SLP). ▪ Der NB hat dem ÜNB alle notwendigen Profile und Profildefinitionen übermittelt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NB hat die Mehr-/Mindermengenabrechnung gestartet.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Fehlerfall hat der ÜNB dem NB eine Nachricht mit qualifiziertem Ablehnungsgrund gesendet.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der ÜNB antwortet nicht innerhalb der Frist.
Weitere Anforderungen	--

4.1.2.3 SD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung bilanzierte Menge	--	Der NB bestellt je Marktlotation und Zeitraum die bilanzierte Energiemenge.
2	Antwort	1 WT	Die Antwort enthält entweder eine Ablehnung oder die bilanzierte Menge für den angefragten Zeitraum.

4.1.2.4 AD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB



4.2 Umgang mit Allokationsersatzwerten des MGV durch den NB (Gas)

Im Folgenden wird dargestellt, wie der Umgang mit Allokationsdifferenzen zu erfolgen hat. Durch den vom MGV für den Tag D für den Bilanzkreis gebildeten Allokationsersatzwert entsteht systembedingt eine Differenz zwischen dem vom MGV gebildeten Allokationsersatzwert für Tag D des Bilanzkreises und der vom NB für den Tag D ermittelten Allokation für den Bilanzkreis, die vom MGV gemäß BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ nicht berücksichtigt wurde.

Der Allokationsersatzwert des MGV für den Tag D des Bilanzkreises muss vom NB übernommen sowie transparent und nachvollziehbar für den Tag D auf die einzelnen Marktlokationen aufgeteilt werden, die am Tag D diesem Bilanzkreis zugeordnet sind. Dies bedeutet, dass der NB eine mengengewichtete Anpassung der marktlokationsscharf bilanzierten Mengen vorzunehmen hat.

Die marktlokationsscharfe Aufteilung des Allokationsersatzwertes erfolgt über die Anwendung des nachfolgend definierten Ersatzwertfaktors.

Definition Ersatzwertfaktor

Der Ersatzwertfaktor für einen Bilanzkreis BK an einem Tag D ergibt sich durch Division des Allokationsersatzwertes für diesen Bilanzkreis am Tag D ($Allokationsersatzwert_{BK,D}$) durch die Allokation für diesen Bilanzkreis am Tag D ($Allokation_{BK,D}$):

$$Ersatzwertfaktor_{BK,D} = \frac{Allokationsersatzwert_{BK,D}}{Allokation_{BK,D}}$$

Dieser Ersatzwertfaktor wird für jede Marktlokation angewendet, welche am Tag D dem betroffenen Bilanzkreis zugeordnet ist. Damit wird für jede Marktlokation eine neu bilanzierte Menge (*bilanzierte Menge_{neu,MaLx(im BK),D}*) für diesen Tag berechnet:

$$\begin{aligned} \text{bilanzierte Menge}_{\text{neu,MaLx(im BK),D}} \\ = \text{Ersatzwertfaktor}_{\text{BK,D}} * \text{bilanzierte Menge}_{\text{alt,MaLx(im BK),D}} \end{aligned}$$

Die Summe der neu bilanzierten Menge je Marktlokation für den Tag D und des Bilanzkreises BK (*bilanzierte Menge_{neu,MaLx(im BK),D}*) muss dem bilanzkreisscharfen Allokationsersatzwert des MGV (*Allokationsersatzwert_{BK,D}*) entsprechen.

$$\sum_{x=1}^n \text{bilanzierte Menge}_{\text{neu,MaLx(im BK),D}} = \text{Allokationsersatzwert}_{\text{BK,D}}$$

mit:

n = Anzahl der Marktlokationen, die am Tag D dem Bilanzkreis BK zugeordnet sind.

Falls der NB für den Tag D einen Allokationswert von Null an den MGV meldet, der MGV aber einen Allokationsersatzwert ungleich Null verwendet hat, kann das voranstehende Vorgehen nicht angewandt werden. In diesem Fall ist durch den NB eine Klärung mit allen beteiligten Marktpartnern herbeizuführen. Diese Abwicklung erfolgt außerhalb der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse.

4.3 Use-Case: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung



4.3.1 UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung

Use-Case-Name	Marktlokationsscharfe Mengenermittlung
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die marktlokationsscharfe Mehr-/Mindermenge ist ermittelt.
Use-Case- Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der NB ermittelt die marktlokationsscharfen Mehr-/Minder-mengen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> NB

<p>Vorbedingung</p>	<p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Marktlokation ist die Entnahmemenge oder Einspeisemenge für den Netznutzungszeitraum bekannt. Diese basieren auf Werten, die durch Ablesung oder Ersatzwertverfahren auf Ebene der zugeordnete(n) Messlokation(en) ermittelt wurde(n). ▪ Für den Zeitraum, in dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation beim NB liegt, gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für den Bilanzierungszeitraum stehen die endgültig normierten Profile entsprechend der Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 MaBiS, Kapitel 6 bereit <u>und</u> ○ die Jahresverbrauchs- oder Jahreseinspeiseprogno- nose und ggf. die spezifische Arbeit sind bekannt. ▪ Für den Zeitraum, in dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation beim ÜNB liegt, gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der NB hat die bilanzierte Menge gemäß Kapitel 4.1.1 aus den Werten der BG-Clearinglisten berechnet <u>oder</u> ○ der NB hat die bilanzierte Menge gemäß Kapitel 4.1.2 vom ÜNB erhalten. ▪ Der NB hat die den Bilanzkreisen zugeordneten Mengen marktlokationsscharf ermittelt. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Marktlokation liegt die Entnahmemenge durch Ablesung oder Ersatzwertverfahren gemäß G 685 für den Netznutzungszeitraum vor. ▪ Die vom NB den Bilanzkreisen zugeordneten Mengen, ggfs. inkl. der vom NB aufgeteilten Allokationsersatzwerte des MGV, liegen marktlokationsscharf für den Bilanzierungszeitraum vor.
<p>Nachbedingung im Erfolgsfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mehr- oder Mindermengen liegen dem NB je Marktlokation zur Abrechnung vor.
<p>Nachbedingung im Fehlerfall</p>	<p>--</p>
<p>Fehlerfälle</p>	<p>--</p>

<p>Weitere Anforderungen</p>	<p>Strom und Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Berechnung der Mehr-/Minderungen wird je Marktlokation die Entnahme-/Einspeisemenge der bilanzierten Menge gegenübergestellt. ▪ Im Detail sind dabei nachfolgende Regelungen zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Entnahme-/Einspeisemenge wird bei: <ul style="list-style-type: none"> - gemessenen Marktlokationen aus abrechnungsrelevanten Werten ermittelt und bei - pauschalen Marktlokationen aus der Jahresverbrauchsprognose für den Netznutzungszeitraum und dem dementsprechenden Profil gebildet. ▪ Bei Marktlokationen mit gemeinsamer Messung wird die Summe der Entnahmemengen und die Summe der bilanzierten Mengen für die Mehr-/Mindermengenermittlung verwendet. ▪ Die bilanzierte Menge und die Entnahme-/Einspeisemenge in kWh wird auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. ▪ Die ermittelte Mehr-/Mindermenge wird kaufmännisch auf ganze kWh gerundet. <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr-/Mindermengenermittlung für Marktlokationen, die Energie verbrauchen: bilanzierte Menge - Entnahmemenge = Mehr-/Mindermenge. ▪ Mehr-/Mindermengenermittlung für Marktlokationen, die Energie erzeugen: Einspeisemenge - bilanzierte Menge = Mehr-/Mindermenge. ▪ Ist der Wert der Mehr-/Mindermenge positiv, so handelt es sich um eine Mehrmenge, ist er negativ, handelt es sich um eine Mindermenge.
------------------------------	---

- Die Mehr-/Minder mengenabrechnung erfolgt mindestens einmal je Jahr. Bei einem unterjährig en Netznutzungsabrechnungsturnus kann die Mehr-/Minder mengenabrechnung an den Turnus der Netznutzungsabrechnung angepasst werden. Eine jährliche Mehr-/Minder mengenabrechnung ist in diesem Fall auch möglich. Ein Lieferende führt, ebenso wie ein Netzbetreiberwechsel, immer zu einer Netznutzungsabrechnung und damit zu einer Mehr-/Minder mengenabrechnung.
- Dies gilt sinngemäß auch für erzeugende Marktlokationen.
- Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der Entnahme-/Einspeisemenge ist der vom NB definierte Zeitraum der relevanten Netznutzung.
- Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der bilanzierten Menge ist der für den Zeitraum der Netznutzung zugehörige Bilanzierungszeitraum, unter Berücksichtigung von asynchronen Zeiträumen.
- Der Mehr-/Minder mengenzeitraum wird definiert durch den frühesten Starttermin und den spätesten Endtermin der beiden Zeiträume „Bilanzierungszeitraum“ und „Netznutzungszeitraum“.

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind identisch (synchron):

- Für die Mehr-/Minder mengenermittlung ist der Zeitraum der Netznutzung maßgeblich. Besteht keine Notwendigkeit, dass der Bilanzierungszeitraum vom Netznutzungszeitraum abweicht, ist der Bilanzierungszeitraum identisch zum Netznutzungszeitraum zu wählen.

Fall 2: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind nicht identisch (asynchron):

Dieser Fall lässt sich unterteilen:

2a: Sowohl der Netznutzungszeitraum als auch der Bilanzierungszeitraum sind vorhanden, jedoch nicht identisch.

- Für den Auslöser der Mehr-/Mindermengenermittlung gilt: Die Mehr-/Mindermengenermittlung erfolgt mindestens einmal je Jahr. Bei einem unterjährigem Netznutzungsabrechnungszyklus kann die Mehr-/Mindermengenermittlung an den Turnus der Netznutzungsabrechnung angepasst werden. Eine jährliche Mehr-/Mindermengenermittlung ist in diesem Fall auch möglich. Ein Lieferende führt ebenso wie ein Netzbetreiberwechsel immer zu einer Netznutzungsabrechnung und damit zu einer Mehr-/Mindermengenermittlung.

2b: Netznutzung ohne Bilanzierung

- Ist kein Bilanzierungszeitraum vorhanden (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Bilanzierung und Netznutzung), entspricht der Mehr-/Mindermengenermittlungszeitraum dem Netznutzungszeitraum.
- Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist die Netznutzungsabrechnung zum Ende der Netznutzung.
- Hinweis: Da in diesem Fall kein Bilanzierungszeitraum und keine bilanzierte Menge angegeben werden kann, wird auch keine bilanzierte Menge an den LF übermittelt.

2c: Bilanzierung ohne Netznutzung

- Ist kein Netznutzungszeitraum vorhanden (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Bilanzierung und Netznutzung), entspricht der Mehr-/Mindermengenermittlungszeitraum dem Bilanzierungszeitraum.
- Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist das Ende des Bilanzierungszeitraums.
- Hinweis: Da in diesem Fall kein Netznutzungszeitraum und keine Entnahmemenge angegeben werden kann, werden auf Ebene der Messlokation(en), die der Marktlokation zugeordnet ist/sind, auch keine Zählerstände übermittelt, die im Rahmen der GPKE/GeLi Gas-Prozesse übermittelt werden würden.
- Allgemeiner Hinweis: Eine Netznutzungsrechnung, die vor dem Versand der Mehr-/Mindermengenermittlung storniert wurde, führt nicht zwangsläufig zu einer Mehr-/Mindermengenermittlung. Eine Mehr-/Mindermengenermittlung auf

	Grundlage wesentlich falscher Netznutzungsmengen ist nicht vorgesehen.
--	--

5 Preisermittlung und -veröffentlichung

5.1 Use-Case: Preisermittlung und -veröffentlichung



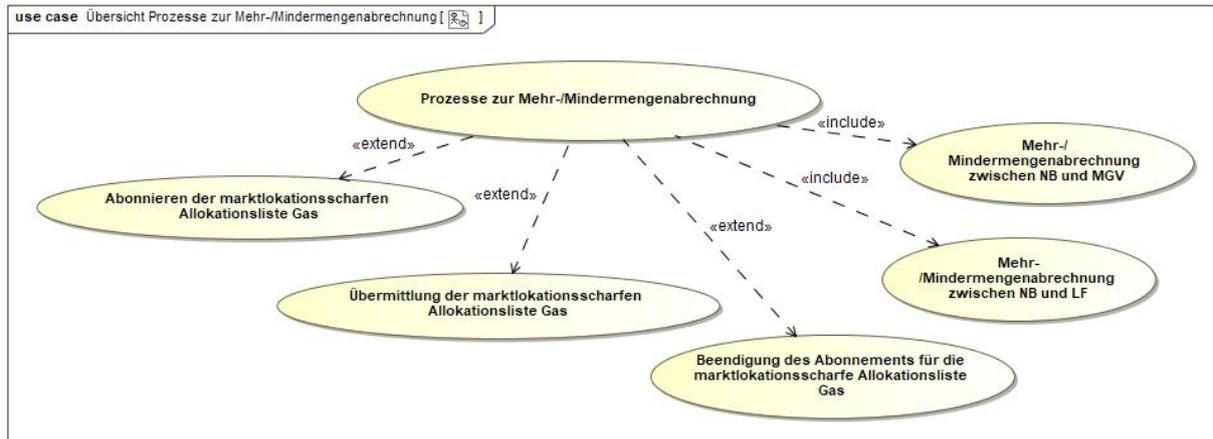
5.1.1 UC: Beschreibung Preisermittlung und -veröffentlichung

Use-Case-Name	Preisermittlung und -veröffentlichung
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Der Mehr-/Mindermengenpreis ist fristgerecht durch den BDEW (Strom) bzw. durch die MGV (Gas) veröffentlicht.
Use-Case-Beschreibung	<p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der BDEW ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat den Mehr-/Mindermengenpreis gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in der jeweils gültigen Version und veröffentlicht diesen bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die MGV ermitteln im sogenannten Kalkulationsmonat den bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Gas, Anlage 2 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in der jeweils gültigen Version und veröffentlichen diesen bis spätestens zum 15. Werktag des Kalkulationsmonats.

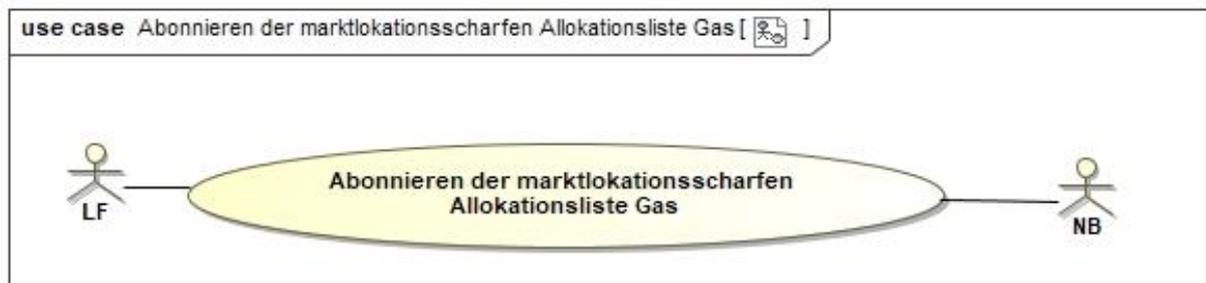
	<p>Strom und Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Mehr-/Mindermengenpreis handelt sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist. Die vom BDEW (Strom) bzw. den MGV (Gas) veröffentlichten Mehr-/Mindermengenpreise sind bindend, eine Berechnung von eigenen Mehr-/Mindermengenpreisen ist nicht zulässig. ▪ Der Mehr-/Mindermengenpreis wird bei der Ermittlung auf vier Nachkommastellen in ct/kWh kaufmännisch gerundet und mit sechs Nachkommastellen in €/kWh im elektronischen Format (zum Download als CSV-Datei) veröffentlicht. ▪ Im Kalkulationsmonat wird der Preis für den Anwendungsmonat, der auf den Kalkulationsmonat folgt, veröffentlicht. Dabei wird auch gekennzeichnet, für welchen Anwendungsmonat der Preis zu verwenden ist.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BDEW ▪ MGV
Vorbedingung	<p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Preise für EPEX-SPOT für die Preisermittlung stehen zur Verfügung. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Gas, Anlage 2 der der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen Strom und Gas“ genannte Berechnungsgrundlage zur Preisermittlung steht zur Verfügung.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die veröffentlichten Mehr-/Mindermengenpreise für Gas sind gemäß Kooperationsvereinbarung Gas unveränderbar.

6 Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung

6.1 Übersicht Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung



6.2 Use-Case: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

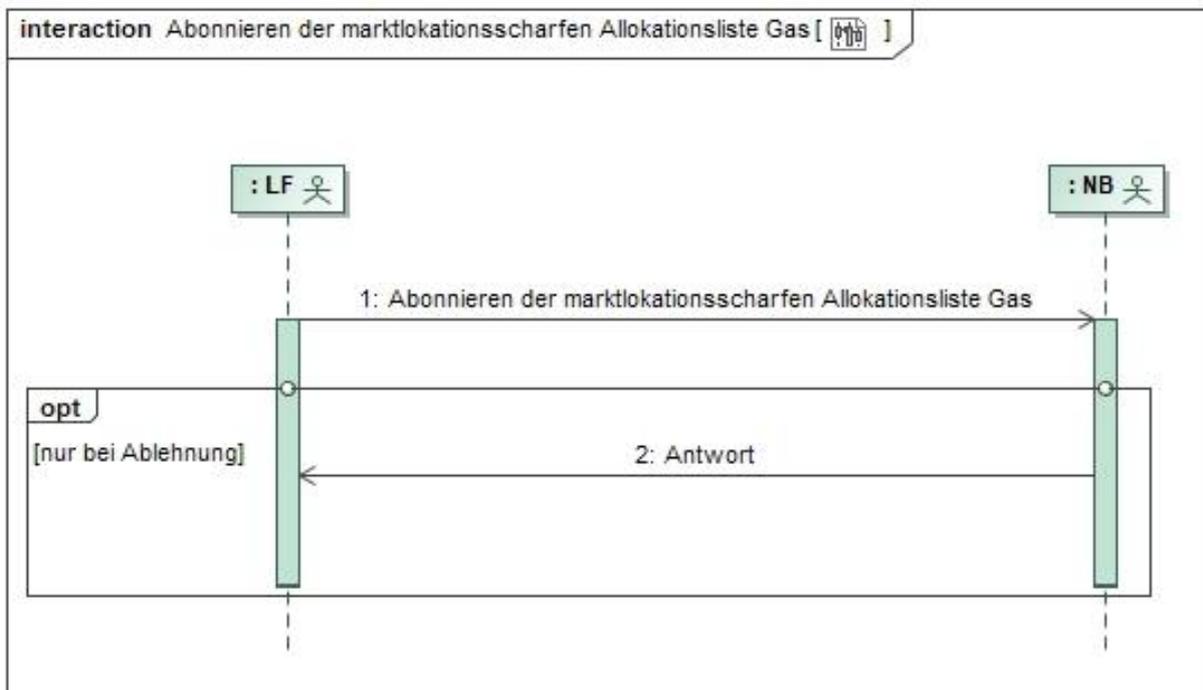


6.2.1 UC: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

Use-Case-Name	Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Der NB hat das Abonnement der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas für den LF eingerichtet.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der LF kann die monatliche Übermittlung einer tages- und marktlokationsscharfen Aufstellung der Allokationsmengen für die Zukunft frühestens ab dem aktuellen Liefermonat beim NB abonnieren. Sobald eine EDIFACT-Kommunikation zwischen den Beteiligten aufgebaut ist, kann die marktlokationsscharfen Allokationsliste abonniert werden, auch wenn zum Zeitpunkt der Bestellung beim NB noch keine Marktlokation dem LF zugeordnet ist.

Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LF ▪ NB
Vorbedingung	--
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückwirkende Anforderung des Abonnements durch den LF.
Weitere Anforderungen	--

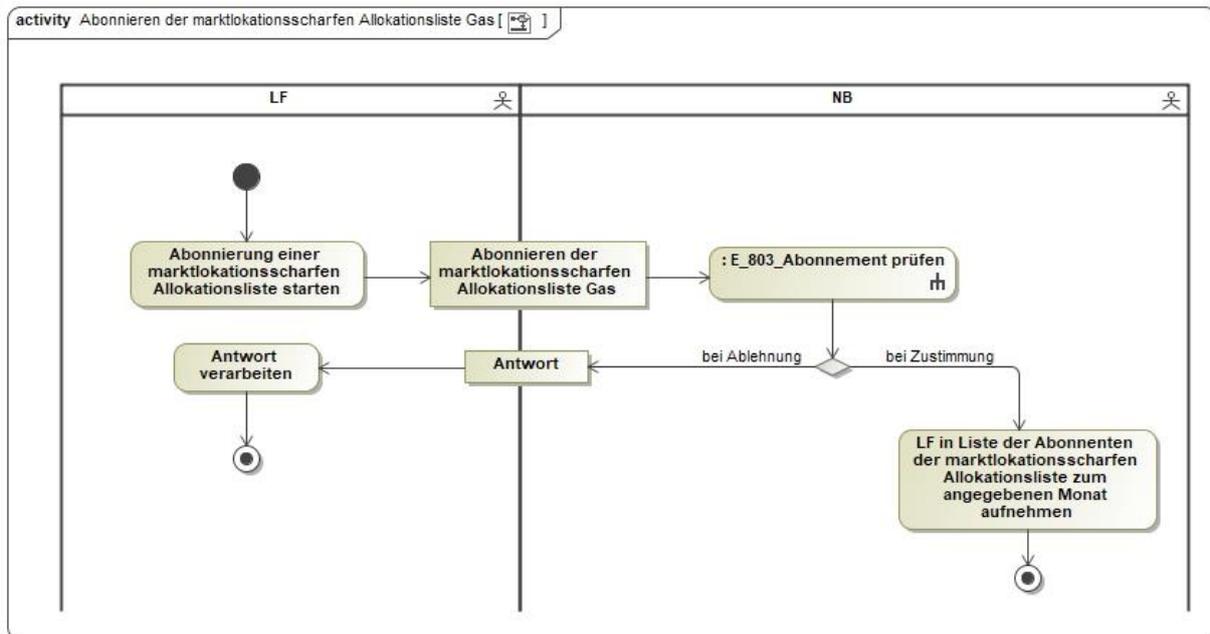
6.2.2 SD: Abonnieren der marktllokationsscharfen Allokationsliste Gas



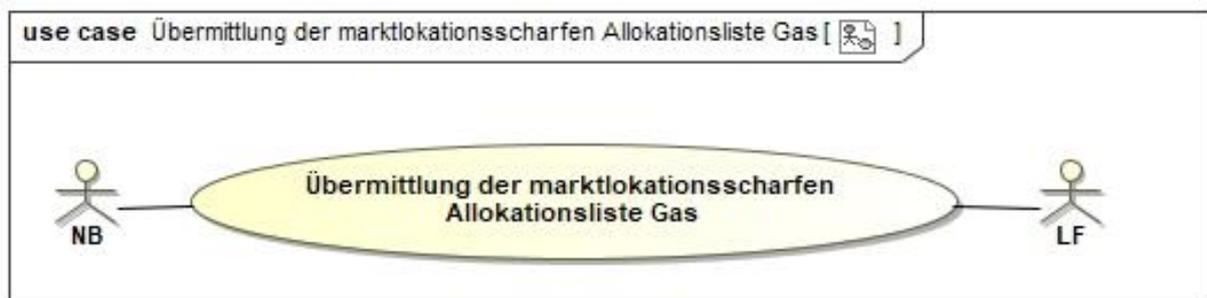
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abonnieren der marktllokationsscharfen Allokationsliste Gas	--	Für die Zukunft frühestens ab dem aktuellen Liefermonat.

2	Antwort	Unverzüglich	Nur bei Ablehnung.
---	---------	--------------	--------------------

6.2.3 AD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



6.3 Use-Case: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



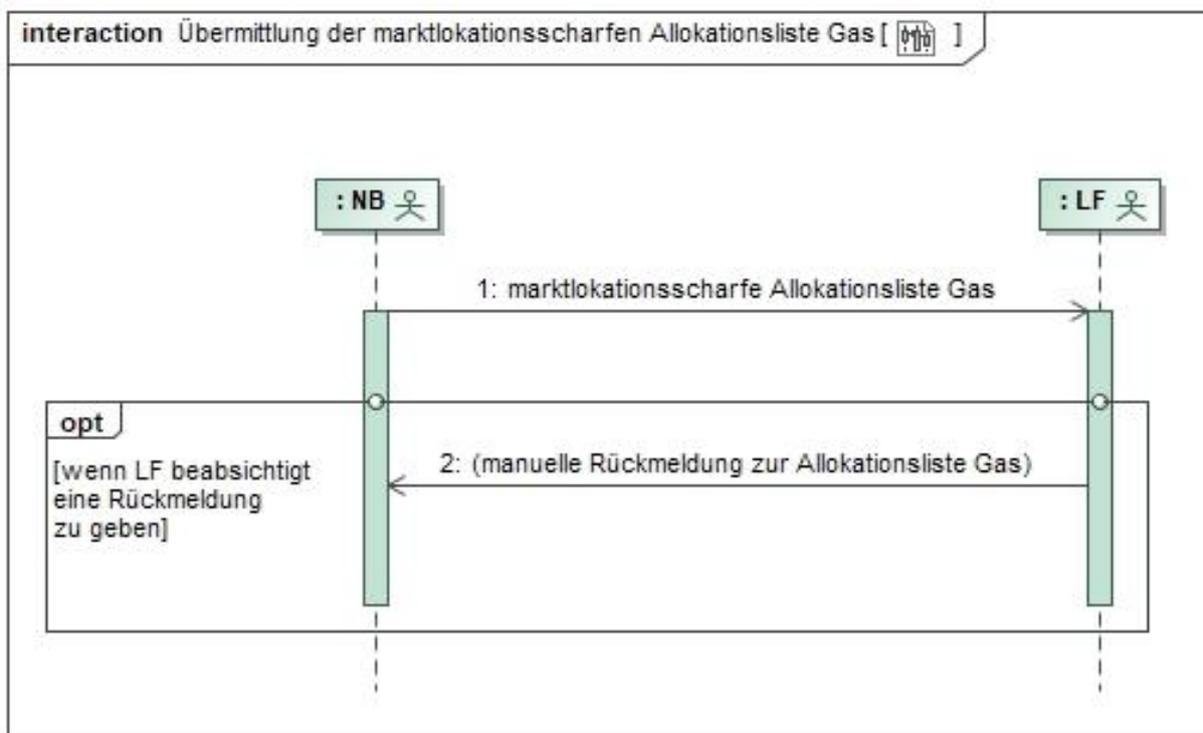
6.3.1 UC: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

Use-Case-Name	Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die final bilanzierten Mengen je Marktlokation, welche die Basis für die entsprechenden Allokationen sind, liegen dem

	LF unter Berücksichtigung der ggf. vom MGV gebildeten Allokationsersatzwerte vor.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NB übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Marktlokationen, die dem LF in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt monatlich, ab dem Monat, für den die Allokationsliste angefordert wurde, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengerechnung, deren Mehr-/Mindermengezeitraum diesen Monat enthält. ▪ Für Monate, in denen dem LF keine Marktlokationen bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NB ▪ LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die final bilanzierten Mengen je Marktlokation, welche die Basis für die entsprechenden Allokationen sind, liegen dem NB unter Berücksichtigung der ggf. vom MGV gebildeten Allokationsersatzwerte vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in der marktlokationsscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. ▪ Die vom NB übermittelte bilanzierte Menge je Marktlokation für den Mehr-/Mindermengezeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen um max. 1 kWh von der Summe der Tageswerte aus der marktlokationsscharfen Allokationsliste abweichen. ▪ Nach Eingang der marktlokationsscharfen Allokationsliste sollte der LF diese unverzüglich auf Plausibilität prüfen und ggf. Kontakt mit dem NB aufnehmen. Für den Fall, dass die marktlokationsscharfe Allokationsliste des NB nicht korrekt war, soll unverzüglich ein Neuversand einer korrigierten

	<p>marktlokationsscharfen Allokationsliste erfolgen. Wird die marktlokationsscharfe Allokationsliste unter Berücksichtigung der zulässigen Rundungsdifferenzen als unplausibel eingestuft, ist der LF berechtigt alle Rechnungen des betroffenen Bilanzierungszeitraumes mit einem negativen Reklamationsavis zu beantworten.</p>
--	---

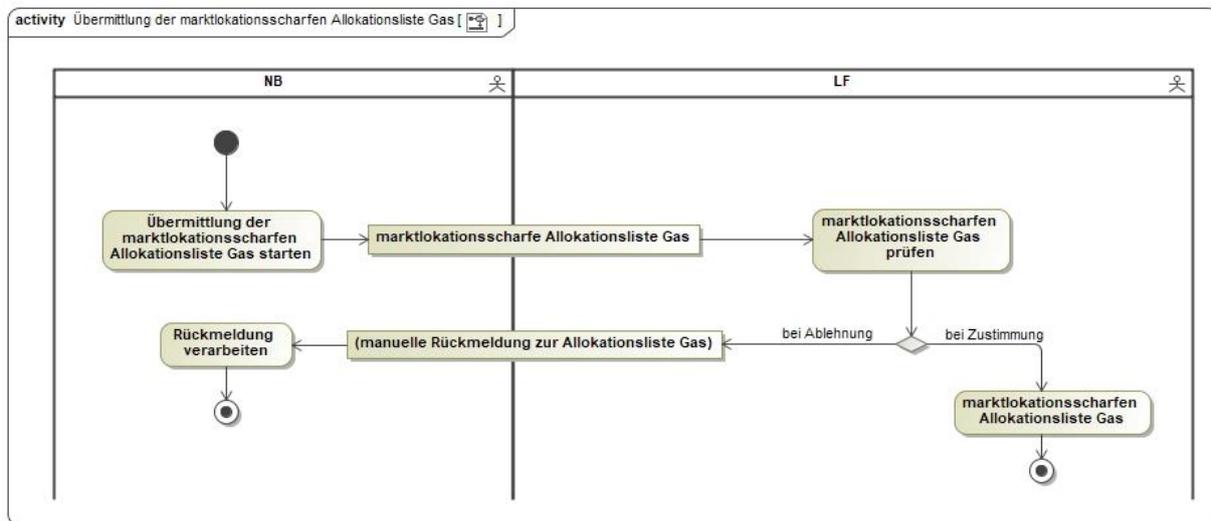
6.3.2 SD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas	Im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Minderrechnung deren Mehr-/Mindermengezeitraum diesen Monat enthält.	Für Monate, in denen dem LF keine Marktlokationen bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung einer Allokationsliste.

2	manuelle Rückmeldung zur Allokationsliste Gas	--	Der in diesem Prozessschritt beschriebene Informationsaustausch erfolgt nicht in einem standardisierten, durch EDI@Energy beschriebenen Datenaustauschformat.
---	---	----	---

6.3.3 AD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



6.4 Use-Case: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas



6.4.1 UC: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas

Use-Case-Name	Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die monatliche Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste vom NB an den LF ist beendet.

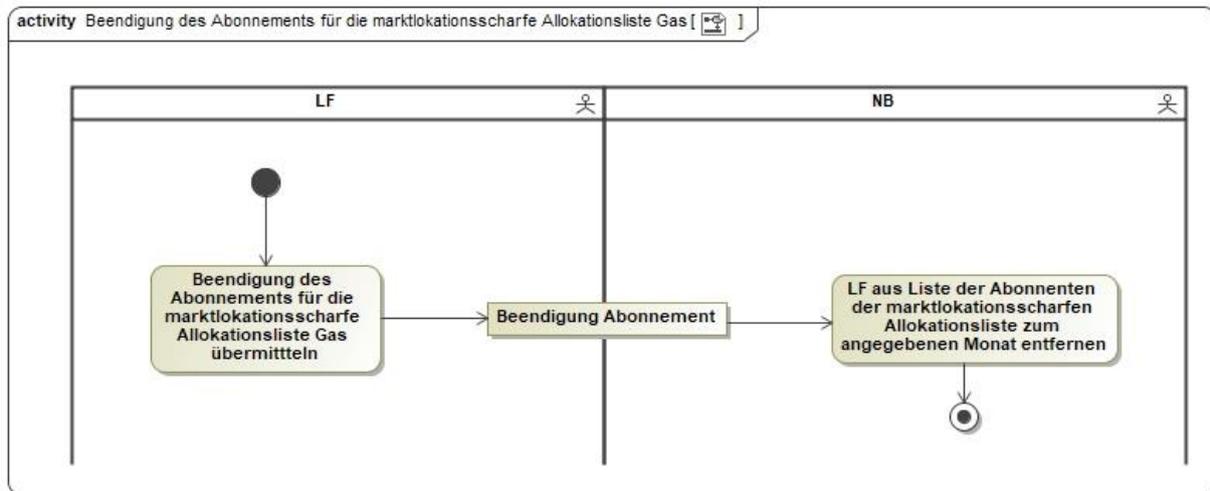
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der LF beendet das Abonnement der marktklokationsscharfen Allokationsliste Gas unter Angabe des Monats, für den die Allokationsliste letztmalig übermittelt werden soll. Der NB übermittelt ab dem angegebenen Monat keine Allokationsliste mehr an den LF.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> LF NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> Die marktklokationsscharfe Allokationsliste ist beim NB abonniert.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

6.4.2 SD: Beendigung des Abonnements für die marktklokationsscharfe Allokationsliste Gas

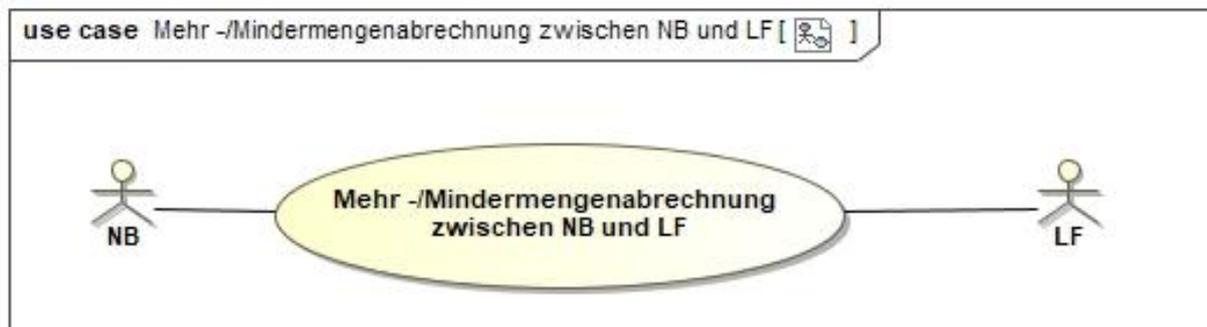


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Abonnement	--	Der LF kann das Abonnement jederzeit unter Angabe des Monats, für den die Allokationsliste letztmalig übermittelt werden soll, beenden.

6.4.3 AD: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas



6.5 Use-Case: Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und LF



6.5.1 Übersicht der Rechnungsstellungsfristen

	frühester Termin	spätester Termin
Strom	Nach Ablauf des 30. Werktages nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet.	22. Werktag nach Ende der Clearingfrist* nach MaBiS für den Monat, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet. *Solange nach MaBiS eine Korrekturbilanzkreisabrechnung vorgesehen ist, gilt hier das Ende der Clearingfrist zur Korrekturbilanzkreisabrechnung.

Gas	Nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2M).	Ende des dritten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3M).
-----	--	---

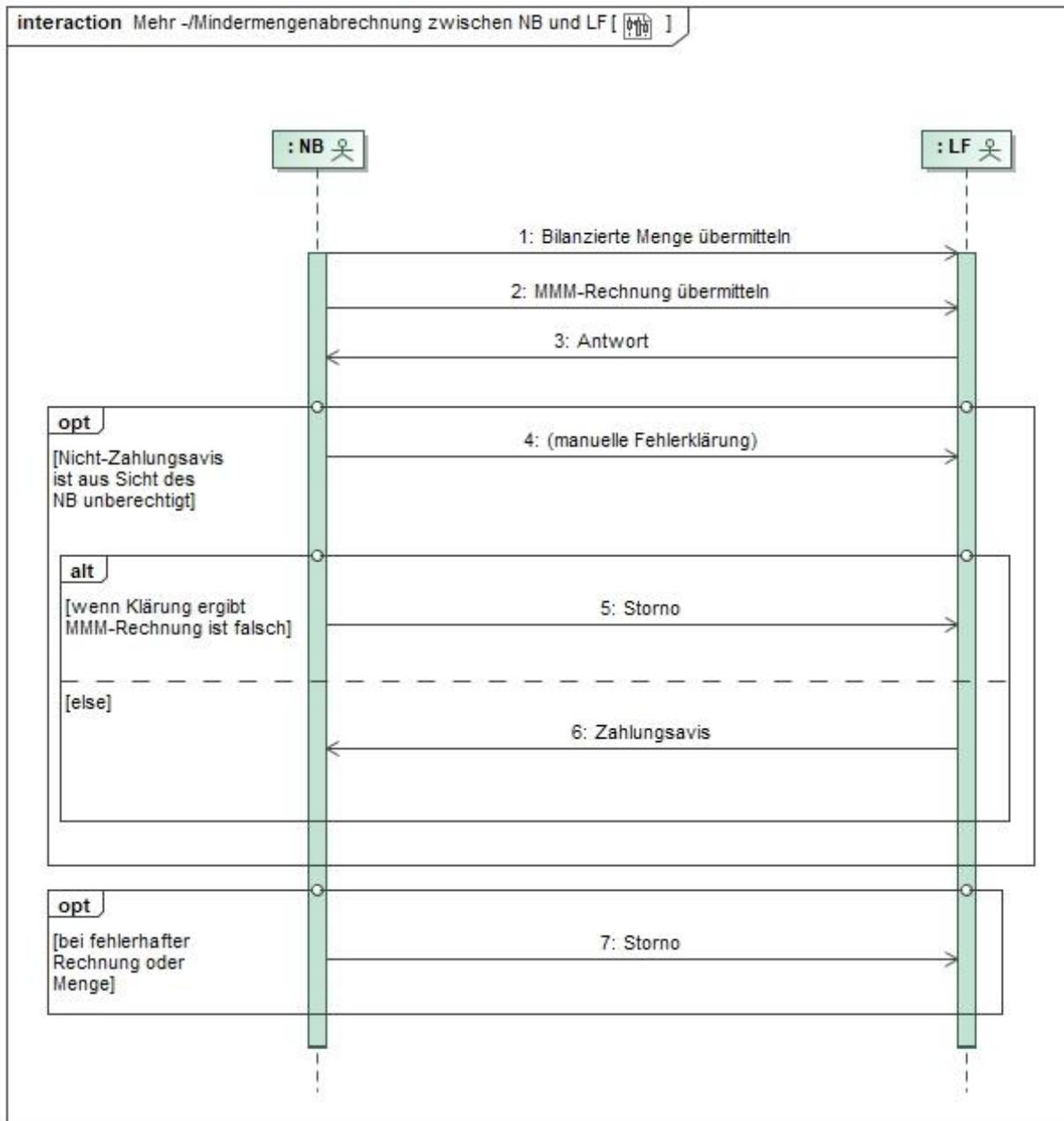
Die Frist „spätester Termin“ muss nicht abgewartet werden. Der Rechnungsversand erfolgt unverzüglich nach dem „frühesten Termin“ und dem Vorliegen valider Daten.

6.5.2 UC: Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und LF

Use-Case-Name	Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und LF
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungsavis liegt vor oder ▪ Rechnung ist storniert.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NB übermittelt die bilanzierte Menge in kWh mit drei Nachkommastellen an den LF, falls eine Bilanzierung stattgefunden hat. Der NB erstellt fristgerecht die marktlokationsscharfe Mehr-/Mindermengenrechnung auf Basis ermittelter und ausgetauschter (und ggf. zwischenzeitlich korrigierter) Werte, unter Verwendung des für den Anwendungsmonat veröffentlichten Mehr-/Mindermengenpreises. Die Übermittlung der Rechnung an den LF erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge. ▪ Eine Mehrmenge führt zu einem Guthaben des LF beim NB. ▪ Eine Mindermenge führt zu einer Forderung des NB gegenüber dem LF. ▪ Abhängig von dem Prüfergebnis der Mehr-/Mindermengenrechnung übermittelt der LF das Zahlungs- bzw. Nichtzahlungsavis. Bei Vorliegen eines Nichtzahlungsavis, stößt der NB bei Bedarf eine bilaterale Klärung an. ▪ Insbesondere Änderungen der Entnahme- bzw. Einspeisemenge oder ggfs. der bilanzierten Menge führen zur Änderung der Mehr-/Mindermenge und somit zur Stornierung und zum Neuversand der Mehr-/Mindermengenrechnung. Korrekturen von Netznutzungsrechnungen ohne Mengenänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Stornierung der zugehörigen Mehr-/Mindermengenrechnung.

Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LF ▪ NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netznutzungsrechnungen für den relevanten Mehr-/Minder- mengenzeitraum sind erstellt und übermittelt – Ausnahme- fall: Bilanzierung ohne Netznutzung. ▪ Die Mehr-/Mindermengenermittlung ist erfolgt. ▪ Der Mehr-/Minder mengenpreis ist veröffentlicht. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die marktlokationsscharfen Allokationslisten liegen dem LF vor, soweit dieser die Listen abonniert hat.
Nachbedingung im Er- folgsfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der im Zahlungssavis avisierte Gesamtbetrag wird überwie- sen. ▪ Der Zahlungseingang kann unter Nutzung des Zahlungssavi- ses den Mehr-/Minder mengenrechnungen zugeordnet wer- den.
Nachbedingung im Fehler- fall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge falsch. ▪ Preis falsch. ▪ Bilanzierte Werte liegen zum Zeitpunkt des Rechnungsein- gangs nicht vor.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem asynchronen Fall b) „Netznutzung ohne Bilanzierung“ entfällt die Referenz auf die bilanzierte Menge. Bei dem asynchronen Fall c) „Bilanzierung ohne Netznutzung“ wird in der Rechnung kein Netznutzungszeitraum angegeben. ▪ Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Minder menge von Null zu stellen. <p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Marktlokationen mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofern der LF mit der vom NB übermittelten bilanzierten Menge nicht einverstanden ist, führt er zunächst eine Klärung mit dem ÜNB durch.

6.5.3 SD: Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und LF

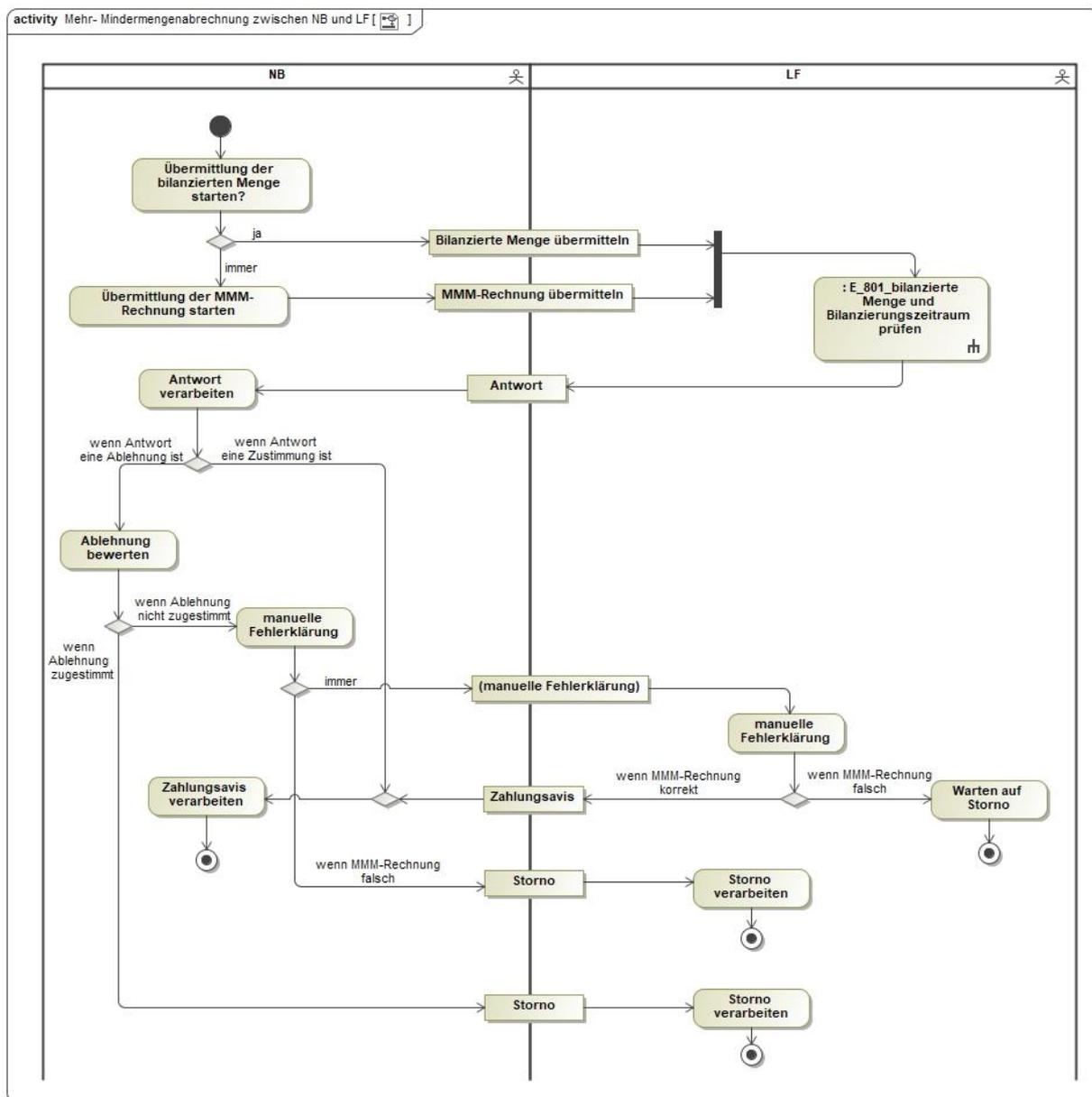


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bilanzierte Menge übermitteln	--	Es sind die Fristen aus Kap. 6.5.1 für die Übermittlung zu beachten.

2	MMM-Rechnung übermitteln	Unverzüglich, spä- testens jedoch bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bi- lanzierten Menge.	Das Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Mindermen- genrechnung beim LF nicht unter- schreiten.
3	Antwort	--	Zahlungsavis Strom: Spätestens zum Zahlungsziel der Mehr-/Minder mengenrechnung. Gas: Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minder mengenrechnung. Nichtzahlungsavis: Strom: Unverzüglich, spätestens zum Zah- lungsziel der Mehr-/Minder mengen- rechnung. Gas: Unverzüglich, spätestens 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Mindermen- genrechnung
4	manuelle Fehlerklä- rung	--	NB und LF klären, ob die Mehr-/Min- der mengenrechnung korrekt oder falsch ist.
5	Storno	--	Wenn die Mehr-/Minder mengenrech- nung nicht korrekt ist, storniert der NB die Mehr-/Minder mengenrechnung.
6	Zahlungsavis	--	Wenn die Mehr-/Minder mengenrech- nung korrekt ist, übermittelt der LF das Zahlungsavis.
7	Storno	--	Storno und anschließend ggf. Neustart des Prozesses Mehr-/Minder mengen- abrechnung.

			<p>Hinweis: Wenn die übermittelte bilanzierte Menge falsch war, ist ein Neuversand der korrigierten Menge erforderlich. Eine Stornierung der bereits übermittelten bilanzierten Menge ist nicht vorgesehen.</p>
--	--	--	---

6.5.4 AD: Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und LF



6.6 Use-Case: Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und MGV



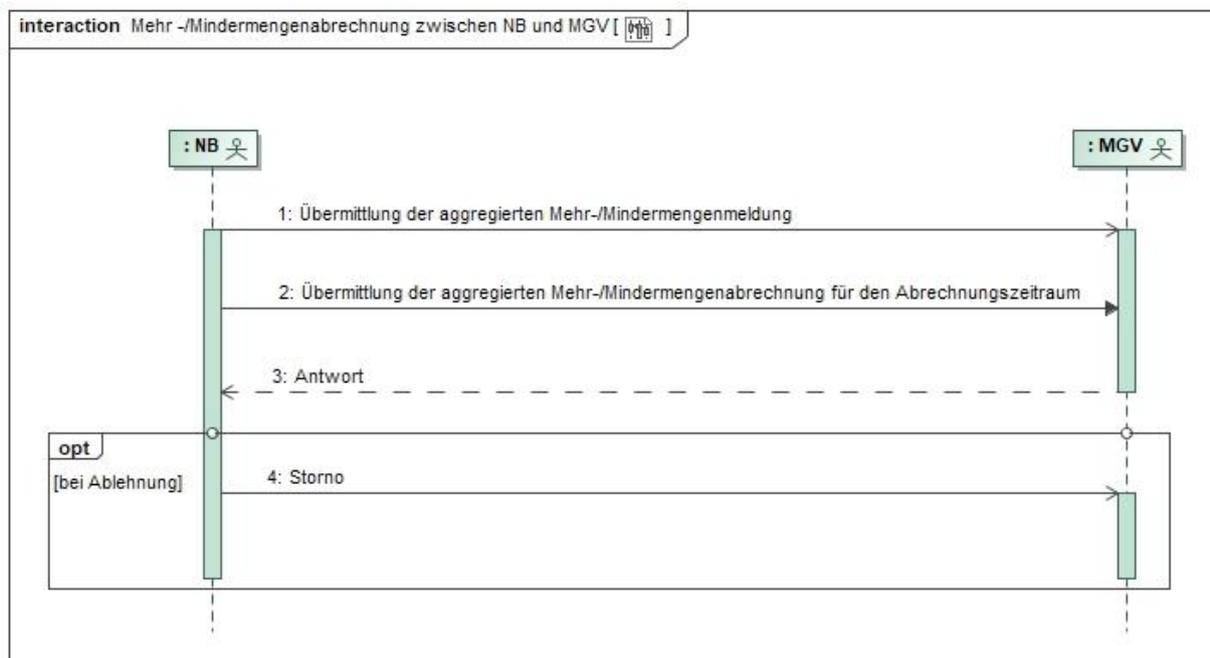
6.6.1 UC: Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und MGV

Use-Case-Name	Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und MGV
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die Mehrmengen bzw. die Mindermengen sind zwischen NB und MGV abgerechnet.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der NB übermittelt die Mehr-/Mindermengenmeldung nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/ Mindermengenzeitraum endet (M+2M), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3M). Der NB erstellt für jeden Monat, unabhängig vom Ableseverfahren, je Netzkonto eine Mehr-/Mindermengenmeldung und übermittelt diese an den MGV. Hierzu aggregiert der NB alle gegenüber den LF in Rechnung gestellten Mehr-/Mindermengen, deren Mehr-/Mindermengenzeitraum im selben Anwendungsmonat endet. Die Summe der Rechnungsbeträge für die einzelnen marktlokationsscharfen Mehr-/Mindermengenabrechnungen, die den LF in Rechnung gestellt wurden, kann von dem an den MGV abgerechneten Betrag abweichen. Die jeweiligen Abweichungen sind vom NB oder MGV zu tragen. Sollte in einem Monat keine Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen NB und LF durchgeführt worden sein, so übermittelt der NB eine Mehr-/Mindermengenmeldung mit dem Wert Null. Der NB übermittelt die Rechnung spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mengenmeldung an den MGV. Je Mengenmeldung wird eine Rechnung durch den NB erstellt.

	<p>Auch bei einer Mengenmeldung mit dem Wert Null erstellt der NB eine Rechnung an den MGV. Der für den Anwendungsmonat veröffentlichte Mehr-/ Minder mengenpreis ist zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Rechnung wird in elektronischer Form gestellt. Das Zahlungsziel für NB bzw. MGV beträgt 10 Werk tage bezogen auf den Rechnungseingang.▪ Vom MGV wird entweder das Zahlungsavis versandt oder ein Nicht-Zahlungsavis an den NB übermittelt.▪ Eine Plausibilisierung der Mehr-/Minder mengenmeldung durch den MGV erfolgt unverzüglich nach Erhalt der Mehr-/Minder mengenmeldung. Sollte der MGV die Mehr-/Minder mengen als nicht plausibel erachten, so leitet er unverzüglich eine bilaterale Klärung mit dem NB ein. Auf Nachfrage erhält der MGV eine Gegenüberstellung der den jeweiligen Mehr-/Minder mengenrechnung zugrundeliegenden Allokations- und Verbrauchsdaten, bei Bedarf auch lieferanten- oder marktlokationsscharf.▪ Für den Zeitraum der Klärung erfolgt keine Abrechnung dieser Mehr-/Minder mengen oder, falls die Rechnung bereits gestellt sein sollte, wird die Zahlungsfrist dieser Rechnung für alle Beteiligten ausgesetzt.▪ Die durch den MGV verwendete Prüfroutine zur Plausibilisierung wird im Annex, Kap. 8.1 „Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengen durch den MGV“ erläutert.▪ Sofern durch den NB Korrekturen der Mehr-/Minder mengen gegenüber den LF erforderlich sind, übermittelt der NB eine neue Mehr-/ Minder mengenmeldung, jeweils eine für jeden betroffenen Anwendungsmonat an den MGV. Diese ersetzen die bisherigen Mehr-/ Minder mengenmeldungen für diese Monate. Die bereits erfolgten Rechnungen, für die sich Änderungen ergeben haben, werden vom NB storniert und die neuen Mehr- /Minder mengen werden abgerechnet.▪ Die Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem MGV kann entweder zeitnah und kontinuierlich im Nachgang zur Mehr-/Minder mengenabrechnungskorrektur gegenüber den LF erfolgen oder die Korrekturen werden gesammelt und dann aggregiert abgerechnet.
--	---

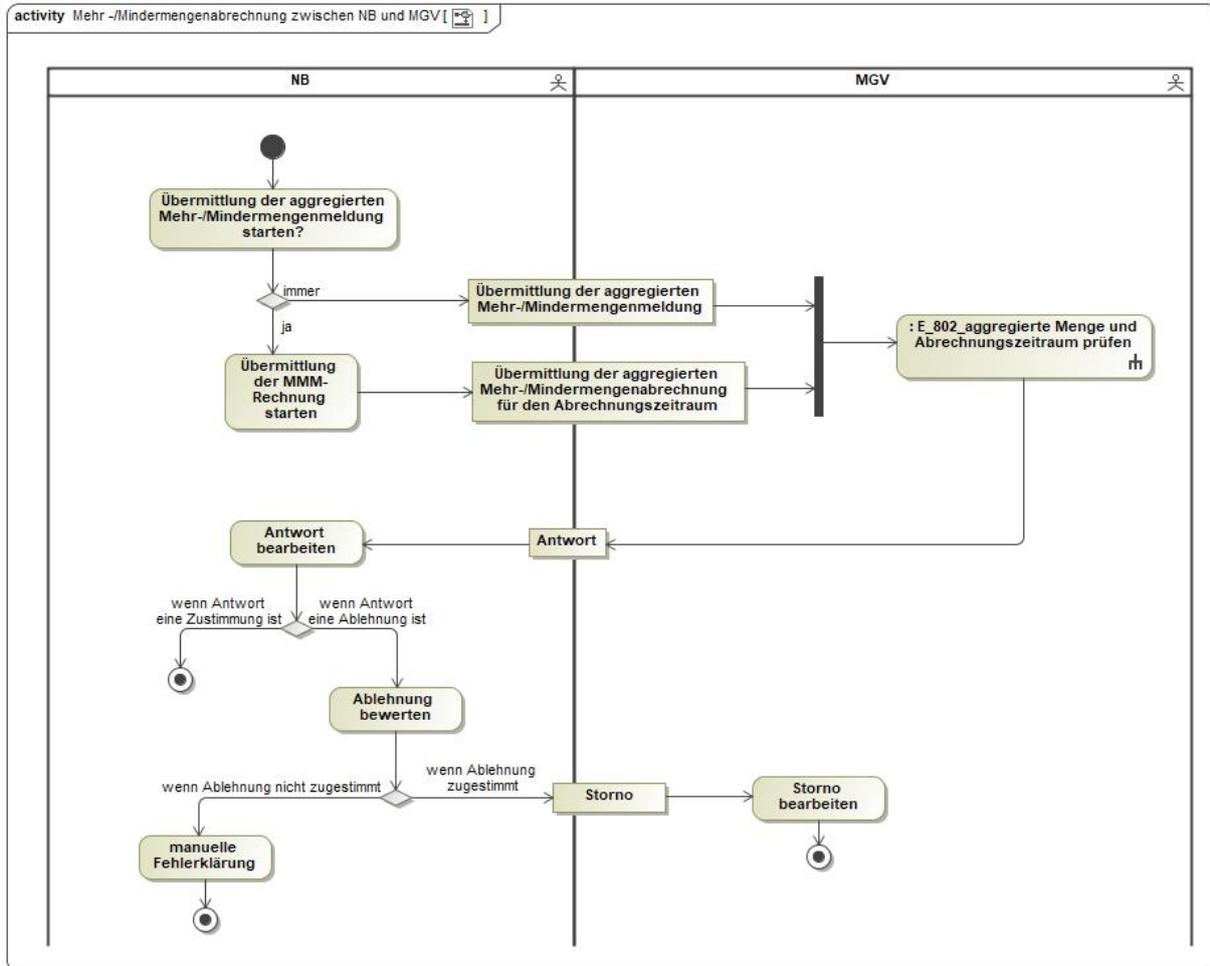
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NB ▪ MGV
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mehr-/Mindermengenermittlung für den Mehr-/Minder-mengenzeitraum ist durchgeführt. ▪ Die Mehr-/Minder-mengenpreise sind veröffentlicht. ▪ Dem MGV ist das Ableseverfahren des NB bekannt.
Nachbedingung im Er-folgsfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die abgerechneten Beträge werden vom MGV auf das SLP-Bilanzierungsumlagekonto gebucht. ▪ Die Beträge aus der monatlichen Netzkontenabrechnung (nach KoV Gas VIII) bzw. aus der Abrechnung nach der täglichen Netzkontosystematik als Anreizsystem (nach KoV Gas IX ff.) werden dem NB bzw. dem MGV erstattet.
Nachbedingung im Feh-lerfall	--
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge falsch berechnet. ▪ Menge mit falschem Preis bewertet.
Weitere Anforderungen	--

6.6.2 SD: Mehr-/Minder-mengenabrechnung zwischen NB und MGV



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung der aggregierten Mehr-/Minder mengenmeldung	Nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minder mengenzeitraum endet (M+2M), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minder mengenzeitraum endet (M+3M).	--
2	Übermittlung der aggregierten Mehr-/Minder mengenrechnung für den Abrechnungszeitraum	Spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Minder mengenmeldung.	--
3	Antwort	Zahlungsavis: Spätestens am 10. Werktag nach Eingang der aggregierten Mehr-/Minder mengenrechnung. Nichtzahlungsavis: Unverzüglich, spätestens am 10. Werktag nach Eingang der aggregierten Mehr-/Minder mengenrechnung.	--
4	Storno	--	Storno und anschließend ggf. Neustart des Prozesses Mehr-/Minder mengenabrechnung.

6.6.3 AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MG



7 Sonderthemen

7.1 Mehr-/Mindermengenermittlung und –Abrechnung bei Marktgebietswechsel (Gas)

Zum Datum des Marktgebietswechsels muss keine Netznutzungsabrechnung und keine MMMA gegenüber dem LF ausgelöst werden. Dagegen müssen für die Zeiträume vor und nach dem Marktgebietswechsel zwei entsprechende Mehr-/Mindermengen gegenüber den beiden MGV ermittelt und abgerechnet werden. Es ergibt sich folglich eine Mehr- /Mindermenge für beide Teilzeiträume.

Damit der Preis und die Summe der Mehr-/Mindermengen in den korrespondierenden Abrechnungen gegenüber dem LF und den beiden MGV identisch sind, darf jeweils nur derselbe Anwendungsmonat angewendet werden. Es empfiehlt sich, für die Mengen je MGV die Angabe des Anwendungsmonats anzupassen und analog der Abrechnung gegenüber dem LF zu wählen. Der Mehr-/Mindermengensbetrag gegenüber dem LF muss identisch sein mit dem Saldo der Mehr- /Mindermengensbeträge gegenüber den beiden MGV.

Beispiel:

- Turnusabrechnung 01.01.2016 bis 31.12.2016
- Marktgebietswechsel zum 01.10.2016
- Marktlokation ist vom 01.01.2016 bis 30.09.2016 dem Marktgebiet NCG zugeordnet.
- Marktlokation ist vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 dem Marktgebiet GASPOOL zugeordnet.
- Im gesamten Zeitraum fällt eine Mindermenge in der Höhe von 100 kWh an.

Gegenüber dem LF erfolgt lediglich eine Abrechnung mit dem Anwendungsmonat Dezember 2016:

01.01.2016 – 31.12.2016: 100 kWh Mindermenge

Aufteilung der 100 kWh-Mindermenge beim NB:

01.01.2016 – 30.09.2016: 300 kWh Mindermenge NCG

01.10.2016 – 31.12.2016: 200 kWh Mehrmenge GASPOOL

Gegenüber den MGV erfolgt die Meldung und Abrechnung der aufgeteilten Mindermenge unter Angabe des Anwendungsmonats, der identisch mit dem ist, der in der MMMA gegenüber dem LF abgerechnet wurde. Der relevante Anwendungsmonat für beide Abrechnungen ist Dezember 2016:

01.12.2016 – 31.12.2016: 300 kWh Mindermenge NCG

01.12.2016 – 31.12.2016: 200 kWh Mehrmenge GASPOOL

Dieses Vorgehen bedingt, dass das Netzkonto im Marktgebiet NCG nicht zum Marktgebietswechsel geschlossen wird. Das Netzkonto im Marktgebiet NCG bleibt geöffnet und der betroffene NB sendet weiterhin entsprechende Mehr-/Minder mengenmeldungen an NCG. Eine Schließung des Netzkontos zum Marktgebietswechsel ist nicht möglich, da ab dem Zeitpunkt der Schließung des Netzkontos keine Mehr-/Minder mengen mehr erwartet und dementsprechend auch nicht akzeptiert werden.

7.2 Mehr-/Minder mengersermittlung und –Abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)

Im Netznutzungszeitraum findet eine Marktraumumstellung statt. Es ändert sich die Gasqualität, daher gilt es bei der Mehr-/Minder mengersermittlung und -abrechnung ein paar Besonderheiten zu beachten.

Der technische Umstellungstermin für die Marktraumumstellung ist zu jedem Datum möglich. Für die Bilanzierung wird die Umstellung immer zum Ersten des Folgemonats wirksam. Beide Umstellungstermine werden im Planungsprozess der Marktraumumstellung festgelegt und an die Beteiligten kommuniziert. Zwischen technischem Umstellungstermin und bilanziellem Umstellungstermin kommt es in der Regel zu einem Zeitversatz und somit zu einer asynchronen Mehr-/Minder menge:

- Aufgrund der Änderung der Gasqualität erfolgt für die Marktlokation eine Änderung des abrechnungsrelevanten Brennwertes. Somit müssen die Netznutzungsmengen einschließlich des Abgrenzungstichtages ermittelt werden. Der Abgrenzungstichtag im Zusammenhang der Marktraumumstellung ist der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Dieser Termin wird vom NB für interne Prozesse verwendet (z. B. für die Ablesesteuerung, zur Abgrenzung, zur (Zwischen-)Abrechnung der Energiemengen aus Netznutzung), siehe Leitfaden Marktraumumstellung.
- Aufgrund der Änderung der Gasqualität erfolgt für die Marktlokation ein Wechsel der Allokation vom L-Gas- BK/SBK in einen H-Gas-BK/SBK und somit vom L-Gas-Netzkonto in das H-Gas-Netzkonto des betroffenen MGV. Daher müssen die bilanzierten Mengen bis zum bilanziellem Umstellungstermin ermittelt werden.

Für die Zeiträume vor und nach der Marktraumumstellung müssen zwei entsprechende Mehr-/Minder mengen gegenüber dem MGV abgerechnet werden. In beiden Teilzeiträumen können jeweils Mehr- oder Minder mengen entstehen, daher ist keine anteilige Aufteilung gegenüber dem MGV zulässig.

Als Grundlage für die Mehr-/Minder mengersermittlung je Marktlokation kann der NB auf Basis des für die Marktraumumstellung abgelesenen Zählerstandes zum Datum der Marktraumumstellung (Ableseung zum Abgrenzungstichtag, siehe Leitfaden Marktraumumstellung) eine Netznutzungsabgrenzung oder eine Netznutzungsabrechnung als (Zwischen-) Abrechnung durchführen. Beide Varianten werden nachfolgend beispielhaft beschrieben:

Beispiel für eine Abgrenzung:

- Turnusabrechnung 10.01.2018 bis 10.01.2019.

Die Marktraumumstellung erfolgt technisch zum 08.05.2018 (Abgrenzungstichtag). Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Folgemonats, also der 01.06.2018.

- Marktlokation ist vom 10.01.2018 bis 31.05.2018 dem Marktgebiet NCG-L zugeordnet.

- Marktlokation ist ab 01.06.2018 bis 10.01.2019 dem Marktgebiet NCG-H zugeordnet.

Gegenüber dem LF erfolgt lediglich eine MMMA entsprechend der Netznutzungsabrechnung zum Turnus:

Netznutzungszeitraum:	10.01.2018 – 10.01.2019	20.000 kWh	Netznutzungsmenge
Bilanzierungszeitraum:	10.01.2018 – 10.01.2019	19.900 kWh	bilanzierte Menge
Mehr-/Mindermengenzeitraum:	10.01.2018 – 10.01.2019	100 kWh	Mindermenge

Relevanter Anwendungsmonat: Januar 2019

Gegenüber dem MGV erfolgt die Aufteilung der 100 kWh Mindermenge nach Abgrenzung der korrespondierenden Netznutzungsmengen und bilanzierten Mengen:

Zeitraum für die Aufteilung:	10.01.2018 – 31.05.2018	50 kWh	Mehrmenge NCG-L
Zeitraum für die Aufteilung:	09.05.2018 – 10.01.2019	150 kWh	Mindermenge NCG-H

Relevanter Anwendungsmonat für beide Abrechnungen: Januar 2019

Beispiel für eine (Zwischen-)Abrechnung:

- Turnusabrechnung 10.01.2018 bis 10.01.2019.

Die Marktraumumstellung erfolgt technisch zum 08.05.2018 (Abgrenzungstichtag). Der bilanzielle Umstellungstermin ist der Monatserste des Folgemonats, also der 01.06.2018.

- Marktlokation ist vom 10.01.2018 bis 31.05.2018 dem Marktgebiet NCG-L zugeordnet.

- Marktlokation ist ab 01.06.2018 bis 10.01.2019 dem Marktgebiet NCG-H zugeordnet.

Abrechnung der Netznutzungsmengen zum Abgrenzungstichtag 08.05.2018 und Zuordnung der zugehörigen bilanzierten Mengen zum 31.05.2018. Gegenüber LF und MGV erfolgt die entsprechende Abrechnung der ermittelten Mehr-/Mindermengen:

L-Gas:

Netznutzungszeitraum:	10.01.2018 – 08.05.2018	9.500 kWh	Netznutzungsmenge
Bilanzierungszeitraum:	10.01.2018 – 31.05.2018	9.550 kWh	bilanzierte Menge
Mehr-/Mindermengenzeitraum:	10.01.2018 – 31.05.2018	50 kWh	Mehrmenge NCG-L

H-Gas:

Netznutzungszeitraum:	09.05.2018 – 10.01.2019	10.500 kWh	Netznutzungsmenge
Bilanzierungszeitraum:	01.06.2018 – 10.01.2019	10.350 kWh	bilanzierte Menge
Mehr-/Mindermengenzeitraum:	09.05.2018 – 10.01.2019	150 kWh	Mindermenge NCG-L

Ab dem Stichtag der vollständigen bilanziellen Umstellung eines Netzes auf H-Gas erwartet der MGV ausschließlich eine MMMA für das H-Gas Netzkonto. Nach erfolgter Marktraumumstellung und Abrechnung der Mehr-/Mindermengen für alle L-Gas-Kunden im Netz erwartet der MGV keine weitere Mehr-/Mindermengenabrechnung für L-Gas Netzkonto und dieses wird geschlossen.

8 Glossar

Anwendungsmonat

Der Anwendungsmonat ist der Monat, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet.

Bilanzierte Menge

Die nach Abschluss des Clearingverfahrens tatsächlich dem Bilanzkreis zugeordnete Menge. Dies entspricht der Allokation gemäß GasNZV.

Bilanzierungszeitraum

Der Bilanzierungszeitraum ist das Zeitintervall für die bilanzierte Menge.

Einspeisemenge

Die Einspeisemenge ist die Energiemenge, die im angegebenen Zeitintervall (=Netznutzungszeitraum) in ein Netz direkt oder indirekt eingespeist wurde.

Entnahmemenge

Die Entnahmemenge ist die Energiemenge, die im angegebenen Zeitintervall (=Netznutzungszeitraum) einem Netz direkt oder indirekt entnommen wurde.

Kalkulationsmonat

Im Kalkulationsmonat wird der Preis für den Anwendungsmonat ermittelt und veröffentlicht. Der Anwendungsmonat folgt auf den Kalkulationsmonat.

Mehr-/Mindermengenzeitraum

Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Der Mehr-/Mindermengenzeitraum beginnt mit dem frühesten Beginndatum aus dem Netznutzungszeitraum und dem Bilanzierungszeitraum und endet mit dem spätesten Enddatum aus dem Netznutzungszeitraum und dem Bilanzierungszeitraum.

Beispiel:

Netznutzungszeitraum:	07.01.2017 bis 14.12.2017
Bilanzierungszeitraum:	01.02.2017 bis 31.12.2017
Mehr-/Mindermengenzeitraum:	07.01.2017 bis 31.12.2017

Netzkonto

Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze aus diesem Netz gegenübergestellt (gem. KoV Gas in der jeweils gültigen Fassung).

Netznutzungszeitraum

Der Netznutzungszeitraum ist das Zeitintervall, in dem die angegebene Energiemenge (=Entnahmemenge oder Einspeisemenge) an einer Marktlokation einem Netz direkt oder indirekt entnommen bzw. in ein Netz direkt oder indirekt eingespeist wurde.

Werktag

Als Werktage im Sinne dieser Prozessbeschreibung gelten die Definitionen der Festlegungen der Bundesnetzagentur Anlage 1 zum Beschluss BK6-18-032 (GPKE) und BK7-16-142 (GeLi Gas).

9 Annex

9.1 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderungenabrechnung durch den MGV

Analog zum LF benötigt der MGV ebenfalls die Möglichkeit, die Mehr-/Minderungen nachzuvollziehen und ist verpflichtet, die Mehr-/Minderungen der NB anhand der Netzkontodaten zu plausibilisieren. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass die Menge nicht oder nur teilweise nachvollzogen werden kann oder ein falscher Preis verwendet worden ist, so ist der MGV verpflichtet, mit dem jeweiligen NB in einen Klärungsprozess einzutreten. Für den Zeitraum der Klärung erfolgt keine Abrechnung dieser Mehr-/Minderungen oder, falls die Rechnung bereits gestellt sein sollte, wird die Zahlungsfrist dieser Rechnung für alle Beteiligten ausgesetzt.

Für NB in der Marktgebietsüberlappung tauschen beide MGV die notwendigen Daten zur Plausibilisierung der Mehr-/Minderungen aus. Dies impliziert, dass die Mehr-/Minderungen durch den NB an beide MGV zeitnah übermittelt wurden.

Die Plausibilisierung der Mehr-/Minderungen erfolgt auf Basis des Netzkontosaldos 2.

Folgende Prüfroutine wird durch die MGV zur Plausibilisierung der Mehr-/Minderungen verwendet:

- Überprüfung des vollständigen Vorliegens der RLM-Mehr-/Minderungenmeldungen des betrachteten und der vorangegangenen Zeiträume, sofern eine RLM-Mehr-/Minderungenabrechnung vorgesehen ist;
- Überprüfung des vollständigen Vorliegens der SLP-Mehr-/Minderungenmeldungen für vorangegangene Zeiträume;
- Überprüfung der vollständigen Datenlage (NKP Meldungen etc.);
- Überprüfung des beendeten Clearingfensters.

Anschließend berechnet der MGV folgende Prüfgröße:

$$\text{Prüfgröße} = \frac{\text{Netzkontosaldo 2 (Kumuliert)}}{\text{Einspeiseallokation (kumuliert)} - \text{NKPExit (kumuliert)}} * 100\%$$

Die Prüfgröße ergibt sich aus dem kumulierten Netzkontosaldo 2 (bezogen auf die letzten 12 Monate) dividiert durch die kumulierte Einspeiseallokation abzüglich der kumulierten NKPExit-Werte des gleichen Zeitraums. Sollte der ungerundete Betrag der Prüfgröße größer oder gleich 3 % sein, so erachtet der MGV die übermittelte SLP-Mehr-/Minderungenmeldung zunächst als unplausibel und stößt einen Klärungsprozess an.

Bsp.: Sendet der NB dem MGV eine Mengenmeldung für den Januar 2017, bezieht sich der kumulierte Netzkontosaldo 2 auf den Zeitraum Februar 2016 bis einschließlich Januar 2017. Der gleiche Zeitraum wird zur Berechnung der kumulierten Einspeiseallokation sowie der kumulierten NKPExit-Werte verwendet.

Auf Nachfrage erhält der MGV eine Gegenüberstellung der jeweiligen Mehr-/Minderabrechnung zugrundeliegenden Allokations- und Verbrauchsdaten, bei Bedarf auch lieferanten- oder marktlokationsscharf.

Hinweis: Aus gasfachlicher Sicht kann der Netzkontosaldo 2 nach plausibilisierter Mehr-/Minderabrechnung wegen Netzverlusten, Brennwertdifferenzen etc. nicht auf Null ausgeglichen sein.

9.2 Beispiele

9.2.1 Ermittlung und Anwendung Mehr-/Minderabrechnung

Der Mehr-/Minderabrechnungspreis für den Anwendungsmonat Mai 2017 (grün) ist ein gemittelter 12-Monatswert des Zeitraumes April 2016 bis einschließlich März 2017 (orange), der im Kalkulationsmonat April 2017 (gelb) ermittelt und veröffentlicht wird und als Mehr-/Minderabrechnungspreis für den Anwendungsmonat Mai 2017 gekennzeichnet ist.

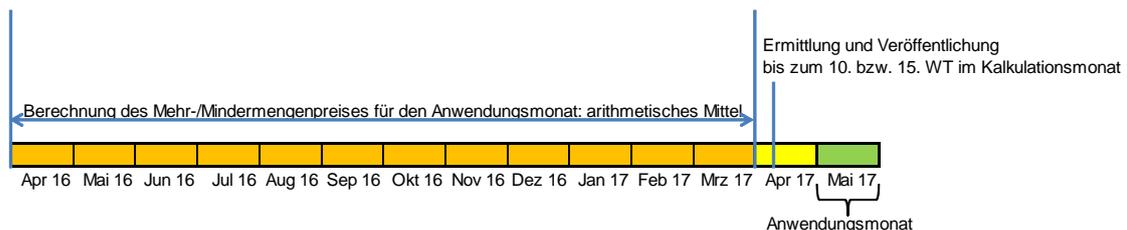


Abbildung 1: Mehr-/Minderabrechnungspreis für den Anwendungsmonat

9.2.2 Ermittlung der Mehr-/Minderungen

Fall 1: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind identisch (synchron):

Beispiel Entnahme:

Netznutzungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Entnahmemenge: 10.000 kWh

Bilanzierungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

bilanzierte Menge: 12.000 kWh

Mehr-/Minderungenzeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

12.000 kWh - 10.000 kWh = 2.000 kWh (Mehrmenge)

Anwendungsmonat: April 2017

Beispiel Einspeisung:

Einspeisezeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Einspeisemenge: 10.000 kWh

Bilanzierungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

bilanzierte Menge: 12.000 kWh

Mehr-/Minderungenzeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

10.000 kWh - 12.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)

Anwendungsmonat: April 2017

Fall 2: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind nicht identisch (asynchron):

Dieser Fall lässt sich unterteilen:

2a: Sowohl der Netznutzungszeitraum als auch der Bilanzierungszeitraum sind vorhanden, jedoch nicht identisch.

Beispiel:

Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Januar 2016 einen Lieferbeginn (Einzug) zum 07.01.2016 und vor dem 15. Werktag im Dezember 2016 ein Lieferende (Auszug) zum 14.12.2016.

Netznutzungszeitraum: 07.01.2016 bis 14.12.2016
Entnahmemenge: 11.000 kWh
Bilanzierungszeitraum: 01.02.2016 bis 31.12.2016
bilanzierte Menge: 9.000 kWh
Mehr-/Mindermengenzeitraum: 07.01.2016 bis 31.12.2016
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
9.000 kWh - 11.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)
Anwendungsmonat: Dezember 2016

Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Januar 2016 einen Lieferbeginn (Einzug) zum 07.01.2016 und nach dem 15. Werktag im Dezember 2016 ein Lieferende (Auszug) zum 14.12.2016.

Netznutzungszeitraum: 07.01.2016 bis 14.12.2016
Entnahmemenge: 11.000 kWh
Bilanzierungszeitraum: 01.02.2016 bis 31.01.2017
bilanzierte Menge: 9.000 kWh
Mehr-/Mindermengenzeitraum: 07.01.2016 bis 31.01.2017
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
9.000 kWh - 11.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)
Anwendungsmonat: Januar 2017

2b: Netznutzung ohne Bilanzierung

Beispiel:

Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Mai 2016 einen rückwirkenden Lieferbeginn (Einzug) zum 01.04.2016 und meldet vor dem 15. Werktag des Mai 2016 ein Lieferende (Auszug) zum 30.04.2016.

Netznutzungszeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016
Entnahmemenge: 1.000 kWh
kein Bilanzierungszeitraum
keine bilanzierte Menge
Mehr-/Mindermengenzeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
0 kWh - 1.000 kWh = -1.000 kWh (Mindermenge)
Anwendungsmonat: April 2016

2c: Bilanzierung ohne Netznutzung

Beispiel:

Der LF „A“ meldet fristgerecht den Lieferbeginn zum 01.04.2016 an. Der LF „B“, meldet nach dem 16. Werktag im März einen Lieferbeginn (Einzug) zum 01.04.2016 an und LF „A“ stimmt der Abmeldungsanfrage des NB zu.

Für LF „A“:

kein Netznutzungszeitraum

keine Entnahmemenge

Bilanzierungszeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016

bilanzierte Menge: 1.000 kWh

Mehr-/Mindermengenzeitraum: 01.04.2016 bis 30.04.2016

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

1.000 kWh - 0 kWh = 1.000 kWh (Mehrmenge)

Anwendungsmonat: April 2016

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.3	13.01.2020	<p>Neues Kapitel 4.1 „Übermittlung und Ermittlung der bilanzierten Menge bei Marktlokationen (Strom) mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB“: Ergänzung des Kapitels aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes.</p> <p>Entsprechende Ergänzung/Überarbeitung der Kapitel 4.3.1 „UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung“ und 6.5.2 „UC: Beschreibung der Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF“.</p> <p>Kapitel 6.2. „Use-Case: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas“ bis Kapitel 6.4 „Use-Case: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas“: Anpassung der Darstellung sowie der Kapitelstruktur (keine prozessualen Änderungen).</p> <p>Redaktionelle Korrekturen und korrigierte Darstellung der Kapitel 6.5.3 „SD: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF“ und 6.5.4 „AD: Mehr-/Minder mengenabrechnung zwischen NB und LF“ (keine prozessualen Änderungen).</p> <p>Einarbeitung folgender Umsetzungsfragen in die vorliegende Anwendungshilfe: AU_001, MEN_001 MEN_003, PRE_002, PRE_003, ABR_004, ABR_006, ABR_008, ABR_009, ABR_013, ALO_004</p> <p>Ersatzlose Streichung folgender Umsetzungsfragen: AU_002, MEN_007, ABR_001, ABR_002, ABR_007, EIN_001, EIN_004, EIN_009, EIN_010</p> <p>Beibehaltung folgender Umsetzungsfragen im Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation: PRE_001, ABR_003</p>